



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 18. Februar 2025  
Nummer 2555\_300.150.450-1091762

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4**

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

**Herdernstrasse**  
**Stopsignalisation**

Eine Stopsignalisation wird angeordnet:  
bei beiden Einmündungen in die Basler-/Bullingerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

**Herdernstrasse**

*In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 5.6.2020: Kein Vortritt. Der Vortritt wird aufgehoben: bei der südwestlichen Einmündung in die Basler-/Bullingerstrasse, bei der nordöstlichen Einmündung in die Basler-/Bullingerstrasse.*



2/2

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
**«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4»**  
am 5. März 2025 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), Stadtpolizei KrC, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, [vpsa-vao@kapo.zh.ch](mailto:vpsa-vao@kapo.zh.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 4. Februar 2025 / davjal

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1091762

**Herdernstrasse**

Stopsignalisation

Begründung und Antrag

Die Herdernstrasse ist eine kommunale Sammelstrasse, die zwischen dem F.C.-Zürich-Platz und der Duttweilerbrücke verläuft. Dazu ist sie Teil der geplanten Velovorzugsroute 33 «Triemli – Pfingstweidstrasse». Die Herdernstrasse ist vom motorisierten Individualverkehr stark befahren und kreuzt die Basler-/Bullingerstrasse, auf welcher im Jahr 2023 das Bauprojekt «Velovorzugsroute Altstetten» umgesetzt wurde. Im Vorfeld dieses Bauprojekts wurden im November 2020 an diesem Knoten die Vortrittsverhältnisse zugunsten der Achse Altstetten-City angepasst. Der Herdernstrasse wurde der Vortritt entzogen, um den Komfort auf der Velovorzugsroute zu erhöhen.

Seit der Umsetzung des angepassten Vortrittsregimes haben sich an besagter Stelle zahlreiche Unfälle mit verletzten Velofahrenden ereignet. Diese wurden jeweils durch eine Vortrittsmissachtung von aus der Herdernstrasse kommenden Autolenkenden verursacht. Die Unfallhäufigkeit zeigt leider eine Zunahme in den letzten Jahren, sodass der Knoten einen Unfallschwerpunkt bildet.

Um die Sicherheit für die Velofahrenden an der Kreuzung der Herdern- mit der Basler-/Bullingerstrasse zu erhöhen, sollen die beiden Signalisationen «Kein Vortritt» durch Stoppsignalisationen ersetzt werden. Die bestehende Verfügung «Kein Vortritt» soll hiermit aufgehoben werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

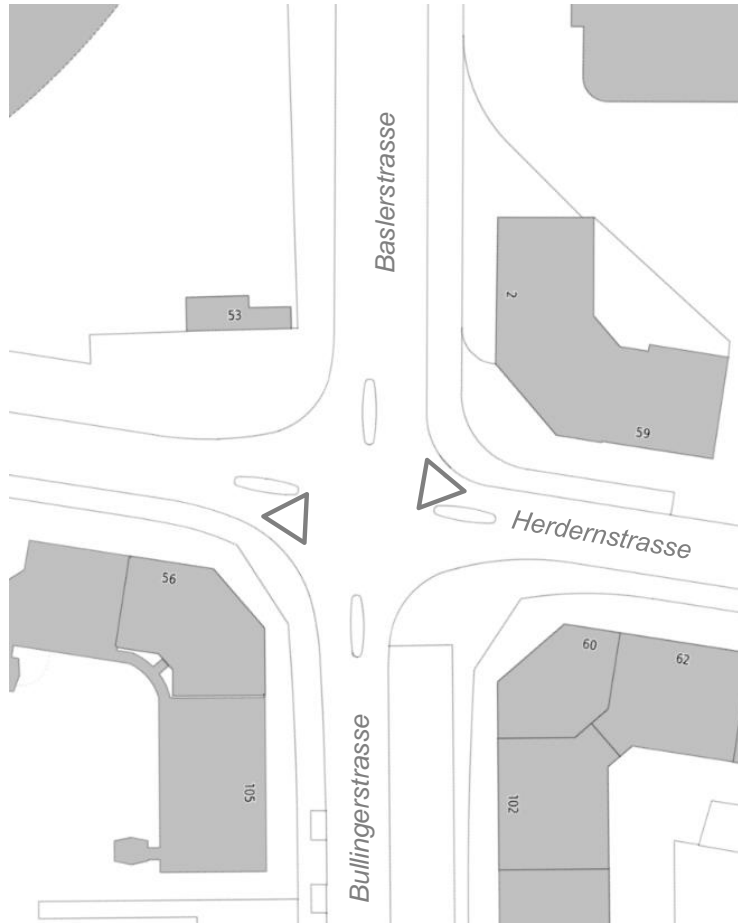


2/2

Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungsplan
- Verfügung

# Bestand



# Geplanter Vollzug

